

# Satzung

des KjG Diözesanverbandes Regensburg



Stand November 2011

# Satzung der KJG DV Regensburg

Stand Oktober 2009

## 1. KJG in der Pfarrgemeinde

### a) Mitglieder

-----  
1/1

Mitglied in der KJG kann jede undjeder werden, die oderder die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

Die Mitgliedschaft kann als Dauer- und Schnuppermitgliedschaft erworben werden.

-----  
1/2

Die oder der Einzelne wird Mitglied der KJG Pfarrgemeinschaft, indem sie oder er das erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt.<sup>1</sup> Die Dauermitgliedschaft verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu bezahlen.

-----  
1/3

Als Mitglied nimmt er oder sie an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- und Arbeitsformen teil.

-----  
1/4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31.12. des laufenden Jahres zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Pfarrleitung nach Anhörung der oderdes Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann

---

<sup>1</sup> Existiert in der Gemeinde keine Pfarrgemeinschaft, besteht für die/den einzelneN die Möglichkeit der Mitgliedschaft im Diözesanverband. Sie/er wird Mitglied indem sie/er dies gegenüber der Diözesanleitung erklärt und diese die Erklärung annimmt.

gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet verbindlich.

1/5

Die Schnuppermitgliedschaft ist für Pfarrgemeinschaften einmalig möglich. Sie dient dem Kennen lernen des Verbandes und seiner Arbeit.

---

1/6

Für die Festlegung des Beitrags für die Schnuppermitgliedschaft gelten die Bestimmungen zur Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge.

---

1/7

Die Schnuppermitgliedschaft endet, ohne dass es eines Ausschlusses bedarf, mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

---

1/8

Die Schnuppermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung auf Diözesanebene in der KJG aus.

---

## b) Die Pfarrgemeinschaft

1/9

Die Mitglieder der Katholischen Jungen Gemeinde in der Pfarrei bilden die KJG Pfarrgemeinschaft.

---

1/10

Sie ist Mitglied im Diözesanverband der KJG. Sie arbeitet mit anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden zusammen und kann mit diesen den BDKJ bilden.

---

1/11

Sie führt den Namen Katholische Junge Gemeinde N.N.

---

1/12

Die KjG Pfarrgemeinschaft bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.

---

1/13

Die Leiterinnen und Leiter der Teams, Gruppen und Clubs oder Arbeitskreise werden entweder von den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- bzw. Arbeitsform gewählt oder durch die Pfarrleitung nach Anhörung der Pädagogischen Leitungsrunde berufen.

---

1/14

Die KjG Pfarrgemeinschaft führt an den Diözesanverband einen Beitrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird. Die KjG Pfarrgemeinschaft kann einen Pfarrbeitrag erheben, über dessen Höhe in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

---

1/15

Die Vertretung im Diözesanverband erfolgt durch die Pfarrleitung.

---

1/16

Die KjG Pfarrgemeinschaft kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Verbandes eine eigene Pfarsatzung geben. Diese Satzung muss mindestens enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KjG
  - Die Mitgliedschaft im Diözesanverband sowie die Zugehörigkeit zum BDKJ.
-

gemäß der nachfolgenden Paragraphen

- Die Mitgliederversammlung
- Die Pfarrleitung
- Den Kindersanat

Diese Satzung kann gemäß der nachfolgenden Paragraphen enthalten:

- Das Orga-Team
- Die Pädagogische Leitungsrunde

Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet abschließend.

---

1/17

Über den Ausschluss einer KjG Pfarrgemeinschaft entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen und der zuständigen Arbeitsgemeinschaftsleitung. Diese Anhörung geschieht in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die betroffene KjG Pfarrgemeinschaft kann gegen diesen Beschluss beim Diözesanausschuss Berufung einlegen. Der Diözesanausschuss entscheidet abschließend.

---

1/18

Der Auflösung der KjG-Pfarrgemeinschaften müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung zustimmen. Zu dieser Versammlung muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen.

Das Vermögen der KjG-Pfarrgemeinschaft fällt bei Auflösung an

---

die nächsthöhere KjG-Ebene. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der KjG-Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten. Dies gilt im Falle eines Ausschlusses sinngemäß für Vermögen aus öffentlichen Bezuschussungen. Sollte sich die KjG Pfarrgemeinschaft innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen. Sollte sie sich innerhalb von drei Jahren nicht neu konstituieren, fällt das verwaltete Vermögen der nächsthöheren KjG-Ebene zu.

---

## c) Die Organe der KjG Pfarrgemeinschaft

1/19

Die Organe der KjG Pfarrgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung, die Pädagogische Leitungsrunde, das Orga-Team, der Kindersenat und die Pfarrleitung.

---

## Die Mitgliederversammlung

1/20

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KjG Pfarrgemeinschaft. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der KjG Pfarrgemeinschaft.

---

1/21

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
-

- die Finanzen der KJG Pfarrgemeinschaft
  - die Pfarrsatzung
  - die Jahresplanung
  - den Pfarrbeitrag
  - ~
  - Entgegennahme des Jahresberichtes der Pfarrleitung und des Kas-  
senberichtes
  - Entlastung der Pfarrleitung
  - ~
  - Wahl der Pfarrleitung
  - Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer
  - Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung
  - Die Wahl des Kindersenats (Stimmberechtigt sind alle Dauermit-  
glieder der KJG Pfarrgemeinschaft bis einschließlich 12 Jahren)
- 

1/22

Zur Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt:

- Die Mitglieder, der KJG Pfarrgemeinschaft, sofern sie den Mit-  
gliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben.

Beratend

- eine Hauptamtliche oder ein Hauptamtlicher der Pfarrei
  - ein Mitglied des Sachausschuss Jugend der Pfarrei
  - ein Mitglied des Pfarrvorstandes des BDKJ
  - ~
  - ein Mitglied der Leitung der zuständigen Arbeitsgemeinschaft der  
KjG
  - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diözesanverbandes
- 

1/23

Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich  
statt. Sie wird von der Pfarrleitung drei Wochen vorher unter  
Bekanntgabe der Tagesordnung und der Frist für die Einreichung

---

der Wahlvorschläge einberufen. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Pädagogische Leitungsrunde, der Kindersenat oder 1/3 der Mitglieder dies beantragen.

Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

Anträge auf Abwahl der Pfarrleitung und Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten.

Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Abstimmungen über Abwahl der Pfarrleitung und Änderung der Satzung bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für den Ablauf der Mitgliederversammlung gilt im Übrigen die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz sinngemäß. Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

---

Das Orga-Team

1/24

Das Orga-Team berät im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der KjG Pfarrgemeinschaft und stimmt die Interessen der einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen ab, unbenommen der Letztverantwortung der Pfarrleitung.

---

1/25

Dem Orga-Team sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Planung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der KJG Pfarrgemeinschaft.
- Gewinnung von Leiterinnen und Leitern und freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Mitglied des Orga-Teams kann jedes Mitglied der Pfarrei werden  
Das Orga-Team trifft sich nach Bedarf und wird von der Pfarrleitung einberufen und geleitet.

-----

### Die Pädagogische Leitungsrunde

1/26

Die Pädagogische Leitungsrunde dient den Leiterinnen und Leitern der einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen als Ort für:

- Erfahrungsaustausch
  - Weiterbildung
  - Informationen über die Situation der Mädchen und Jungen in der Pfarrgemeinde
  - Reflexion der Gruppenarbeit und des eigenen Leitungsverhaltens
- 

1/27

Zur Pädagogischen Leitungsrunde gehören:

Die Pfarrleitung

Die Leiterinnen und Leiter der einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen

Gäste können von der Pädagogischen Leitungsrunde eingeladen werden.

---

---

1/28

Die Pädagogische Leitungsrunde wird regelmäßig, mindestens viermal im Jahr von der Pfarrleitung einberufen und geleitet.

---

Der Kindersenat

1/29

Der Kindersenat dient der Kindermitbestimmung in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen. In den Kindersenat können Dauermitglieder der KjG Pfarrgemeinschaft bis einschließlich 12 Jahren gewählt werden.

Zu den Aufgaben des Kindersenats gehören

- Anliegen von Kindern in Pfarrleitungs- und Pädagogischer Leitungsrunde einbringen.
- Beratende Funktion bei Aktionen und Veranstaltungen für Kinder in der KjG Pfarrgemeinschaft.

Der Kindersenat ist paritätisch zu besetzen, ihm gehören mindestens an<sup>2</sup> :

Stimmberechtigt:

- 2 Jungen
- 2 Mädchen

Von der Verpflichtung zur Parität sind die KjG Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen oder Jungen vertreten sind.

---

<sup>2</sup>Die Aufgaben des Kindersenates können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

Der Kindersenat wird regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr von der Pfarrleitung einberufen und von einem Mitglied der Pfarrleitung geleitet.

---

## Die Pfarrleitung

1/30

Die Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der KJG Pfarrgemeinschaft. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung, der Pädagogischen Leitungsrunde, des Orga-Teams und des Kindersenates.
  - Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - Vertretung und Mitarbeit auf der Diözesanebene der KJG.
  - Zusammenarbeit mit anderen KJG-Pfarrgemeinschaften
  - Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden.
  - Zusammenarbeit mit den in den Pfarreien tätigen Gemeinschaften und Gremien
  - Verantwortung für die Finanzen
  - Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch den Verband (insbesondere der Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter).
- 

1/31

Die Pfarrleitung ist paritätisch zu besetzen, ihr gehören mindestens an<sup>3</sup>:

Stimmberechtigt:

- 2 Pfarrleiterinnen
- 2 Pfarrleiter
- 1 Geistlicher Leiter<sup>4</sup>
- 1 Geistliche Leiterin<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup>Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

<sup>4</sup>Das Amt der Geistlichen Leiterin und des Geistlichen Leiters kann auch von Personen wahrgenommen werden, die eine theologische oder religionspäd. Ausbildung abg. haben.

Beratend:

- die Kassiererin oder der Kassierer
- weitere beratende Personen können von der Pfarrleitung eingeladen werden

Von der Verpflichtung zur Parität sind die KjG Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer vertreten sind.

Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.

-----

1/32

Die stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur vor der Mitgliederversammlung erklären.

-----

Pfarrkonferenz

1/33

Zur Wahrnehmung der Vertretung im BDKJ Stadt- bzw. Kreisverband treffen sich mind. einmal jährlich die KjG-Pfarrleitungen im jeweiligen BDKJ Stadt- bzw. - Landkreis zu einer Pfarrkonferenz. Einberufen und geleitet wird diese vom Diözesanausschuss. Der Vorstand des BDKJ Stadt- bzw. Kreisverbandes hat beratende Funktion. Gäste können eingeladen werden (z.B. zuständige Arbeitsgemeinschaftsleitungen).

-----

---

<sup>4</sup>Das Amt der Geistlichen Leiterin und des Geistlichen Leiters kann auch von Personen wahrgenommen werden, die eine theologische oder religionspäd. Ausbildung abg. haben.

## 2. KjG auf mittlerer Ebene

2/1

Die KjG Pfarrgemeinschaften des Diözesanverbandes können zur besseren Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf der mittleren Ebene Arbeitsgemeinschaften bilden.

---

2/2

Sie führt den Namen KjG Arbeitsgemeinschaft N.N

---

2/3

Vordringliche Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der KjG Pfarrgemeinschaften

---

2/4

Die Arbeitsgemeinschaft hat keine Beitragshoheit

---

2/5

Alle beteiligten KjG-Pfarreien müssen der Arbeitsgemeinschaft im Rahmen der Grundlagen und Ziele der KJG sowie der Satzung des KjG-DV-Regensburg eine eigene Satzung geben. Die Satzungsgebung muss einstimmig auf einer Konferenz der beteiligten Pfarreien beschlossen werden. Satzungsänderungen sind dann mit einer 2/3 Mehrheit möglich.

Die Satzung muss enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KJG
  - Die Mitgliedschaft im KjG Diözesanverband Regensburg
  - Die Zugehörigkeit zum BDKJ
  - Eine mind. jährlich stattfindende Konferenz der beteiligten Pfarreien, bei der die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz des
-

KjG-DV-Regensburg gilt

- Die Wahl einer paritätisch zu besetzenden Leitung
- 

2/6

Der Arbeitsgemeinschaftskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Arbeit der beteiligten KjG Pfarrgemeinschaften.
  - Beratung der Arbeit des Diözesanverbandes
  - Beratung und Beschlussfassung über Veranstaltungen und Aktionen der Arbeitsgemeinschaft.
  - Planung von Schulungen für die Verantwortlichen der KjG Pfarrgemeinschaften.
  - Beratung und Beschlussfassung über die Finanzen der Arbeitsgemeinschaft.
  - Entgegennahme des Berichtes der Arbeitsgemeinschaftsleitung.
  - Entlastung der Arbeitsgemeinschaftsleitung.
  - Wahl der Arbeitsgemeinschaftsleitung
  - Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer
  - Abwahl einzelner Mitglieder der Arbeitsgemeinschaftsleitung.
- 

2/7

Die Satzung bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet abschließend. Zur Satzungsgebung ist die Diözesanleitung anzuhören.

---

### 3. KjG in der Diözese

3/1

Der Diözesanverband der Katholischen Jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der KjG Pfarrgemeinschaften in der Diözese.

---

3/2

Der Diözesanverband ist Mitglied im Bundesverband der Katholischen Jungen Gemeinde und im Diözesanverband des BDKJ.

---

3/3

Er führt den Namen „Katholische Jungen Gemeinde, Diözesanverband Regensburg“.

---

3/4

Aufgabe des Diözesanverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der KjG Pfarrgemeinschaften und der Arbeitsgemeinschaften der KjG-Pfarreien und deren Vertretung in Kirche und Gesellschaft.

---

3/5

Die Organe des Diözesanverbandes sind die Diözesankonferenz, der Diözesanausschuss und die Diözesanleitung.

---

Die Diözesankonferenz

3/6

Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbandes im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Verbandes und der Beschlüsse der Bundeskonferenz.

---

3/7

Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

Beschlussfassung über:

- die Diözesansatzung
- die Jahresplanung
- das Schulungsprogramm
- gemeinsame Aktionen
- den Diözesanbeitrag
- Einrichtung und Auflösung von Diözesanen Teams und Arbeitsgruppen
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses
- Entgegennahme des Finanzberichtes
- Erteilung der Entlastung
- Wahl
  - der Diözesanleitung
  - des Diözesanausschusses
  - Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung beziehungsweise des Diözesanausschusses.

---

3/8

Die Diözesankonferenz kann für bestimmte Aufgaben paritätisch besetzte Sachausschüsse einrichten. Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind hiervon ausgenommen.

---

3/9

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- 2 Delegierte pro KjG-Pfarrei<sup>5</sup>
- die Mitglieder der Diözesanleitung

---

<sup>5</sup>Die Delegation ist folgendermaßen zu besetzen:

- 1 weibliches Mitglied der Pfarrleitung bzw. von Pfarrleitung oder Mitgliederversammlung delegierte Frau
- 1 männliches Mitglied der Pfarrleitung bzw. von Pfarrleitung oder Mitgliederversammlung delegierter Mann

Beratende Mitglieder sind:

- die Diözesanreferentinnen und -referenten
- die Mitglieder des Diözesanausschusses
- ein Mitglied von Sachausschüssen und Diözesanen Projektgruppen
- ein Mitglied der Bundesleitung der Katholischen Jungen Gemeinde
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesvorstandes der KJG-Landesarbeitsgemeinschaft Bayern
- ein Mitglied des BDKJ Diözesanvorstandes
- der/die Vorsitzende des Vereins zur Förderung der Katholischen Jungen Gemeinde in der Diözese Regensburg e.V.
- je ein Mitglied der Diözesanen Teams und Arbeitsgruppen<sup>6</sup>
- je ein Mitglied der Leitung der Arbeitsgemeinschaften der Pfarreien<sup>6</sup>

Gäste können von der Diözesanleitung eingeladen werden.

-----  
3/10

Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet. Sie ist in der Regel öffentlich. Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder ein Drittel der Pfarrleitungen dies beantragen.

Der Ablauf der Diözesankonferenz regelt sich nach der Geschäftsordnung.

-----  
3/11

Änderungen der Diözesansatzung können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und der Änderungsantrag den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist.

---

<sup>6</sup>Das jeweilige Mitglied muss Dauermitglied im KJG Diözesanverband Regensburg sein.

---

Der Diözesanausschuss

3/12

Der Diözesanausschuss berät über die Arbeit und beschließt über laufende wichtige Angelegenheiten des Diözesanverbandes.

---

3/13

Dem Diözesanausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Planung und Vorbereitung der Diözesankonferenz
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz
- Beschlussfassung über den Etat des Diözesanverbandes
- Schlichtung und Entscheidung bei Konfliktfällen<sup>7</sup>

3/14

Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- 4 weibliche Mitglieder der Pfarrleitungen bzw. Mitglieder einer Pfarrgemeinschaft die von der Mitgliederversammlung ein Mandat erhalten haben

von diesen sollte mindestens eine Person Geistliche Leiterin sein.

- 4 männliche Mitglieder der Pfarrleitungen bzw. Mitglieder einer Pfarrgemeinschaft die von der Mitgliederversammlung ein Mandat erhalten haben,

von diesen sollte mindestens eine Person Geistlicher Leiter sein.

- die Mitglieder der Diözesanleitung.

Beratende Mitglieder sind:

- die Diözesanreferentinnen und -referenten

---

<sup>7</sup>Betroffene Mitglieder haben bei der Entscheidung kein Stimmrecht

Das Mindestalter für den DA liegt bei 16 Jahren. Von den stimmberechtigten Mitgliedern des Diözesanausschusses müssen aber mindestens ein weibliches Mitglied und ein männliches Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet haben und uneingeschränkt rechts- und geschäftsfähig sein.

Gäste können von der Diözesanleitung oder dem Diözesanausschuss eingeladen werden.

---

3/15

Die Vertreterinnen und Vertreter der Pfarreien werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht möglich. Mit dem Wegfall der Voraussetzung gem. 3/14 erlischt die Mitgliedschaft im Diözesanausschuss.

---

3/16

Der Diözesanausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Er wird von der Diözesanleitung 14 Tage vorher einberufen. Den Vorsitz hat die Diözesanleitung.

---

Die Diözesanleitung

3/17

Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere:

- Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbandes im Rahmen der Grundlagen und Ziele des Verbandes und Beschlüsse der Organe des Bundes- und Diözesanverbandes.
  - Vertretung des Diözesanverbandes im Bundesverband
  - Vertretung des Diözesanverbandes im BDKJ auf Diözesanebene
  - Vertretung des Diözesanverbandes in der Landesarbeitsgemein-
-

schaft der KJG

- Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche und Gesellschaft

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung mit Zustimmung des Diözesanausschusses Referentinnen und Referenten und Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berufen.

---

3/18

Zur Diözesanleitung gehören<sup>8</sup>:

- 3 Diözesanleiterinnen, wovon eine Geistliche Leiterin<sup>10</sup> ist
- 3 Diözesanleiter, wovon einer Geistlicher Leiter<sup>9</sup> ist

Kann eine Stelle der Geistlichen Leitung nicht besetzt werden, kann eine weitere Diözesanleiterin bzw. ein weiterer Diözesanleiter gewählt werden.

Kann keine der beiden Geistlichen Leitungsstellen besetzt werden, entscheidet die Diözesankonferenz, welche Position bis zur nächsten Wahl unbesetzt bleibt.

---

3/19

Die Diözesanleitung wird von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären.

---

3/20

Die Wahrnehmung der Kontakte zu den KJG-Pfarrgemeinschaften ist Aufgabe von Diözesanleitung und gewähltem Diözesanausschuss. Bei Bedarf können weitere interessierte KJG-Mitglieder, vorzugsweise mit Erfahrung in der KJG -Pfarreiarbeit, mit dieser Aufgabe betraut werden.

---

---

#### 4/1 Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen Jungen Gemeinde Diözesanverband Regensburg 2010 und nach Zustimmung durch die Bundesleitung der KjG in Kraft.

---

<sup>8</sup> Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

<sup>9</sup> Das Amt des Geistlichen Leiters kann von Männern wahrgenommen werden, die eine theologische oder religionspädagogische Ausbildung abgeschlossen haben. Derzeit kann dieses Amt in Absprache mit dem bischöflichen Stuhl nur von ordinierten, katholischen Priestern wahrgenommen werden.

<sup>10</sup> Das Amt der Geistlichen Leiterin kann von Frauen wahrgenommen werden, die eine theologische oder religionspädagogische Ausbildung abgeschlossen haben.

---